Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

48. Jahrgang. Berlin, den 1. Juni 1917. Nr. 13.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Kgl. Hofbuchhandlung in Berlin SW68, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonniert bei allen Postämtern und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

Nr. 150.

Geltungsbereich der Kriegsgesetze.

Gemäß § 9 Ziffer 2 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 381) bestimme Ich für das nichtbayerische Reichsgebiet, was folgt:

I. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs gelten im Operations- und Etappengebiet sowie im Meeres- und Küstenkriegsgebiet.
Die räumliche und zeitliche Begrenzung des Meeres- und Küstenkriegsgebiets setzt die oberste Marine-Verwaltungsbehörde fest.

II. Die Kriegsgesetze des Militärstrafgesetzbuchs können, soweit Ich nicht ihre Geltung angeordnet habe, in Kraft gesetzt werden:
1. von Armee-Oberbefehlshabern, von dem Oberbefehlshaber in den Marken und von den kommandierenden Generalen einschließlich der stellvertretenden für ihren inländischen Befehlsbezirk oder Teile davon,
2. von den Gouverneuren oder, wo solche nicht vorhanden sind, den Kommandanten der Festungen für ihren Befehlsbezirk, sofern
   a) im Falle eines Krieges die Bezirke unmittelbar vom Feinde bedroht oder teilweise schon besetzt sind,
   b) im Falle eines Aufruhrs die Aufrechterhaltung der Manneszucht die Maßnahme dringend erfordert.

In diesen Fällen ist Mir jedoch sobald als möglich Bericht zu erstatten, und sind die Kriegsgesetze wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Grund ihrer Inkraftsetzung aufhört.
Die erlassenen Verfügungen sind unverzüglich bekannt zu geben.

Großes Hauptquartier, den 8. Mai 1917.

Wilhelm.

Berlin, den 23. Mai 1917.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird unter Bezugnahme auf das im Marineverordnungsblatt für 1917 Seite 143 bis 145 abgedruckte Gesetz mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht.

Als Meeres- und Küstenkriegsgebiet ist bis auf weiteres das gesamte Meeres- und heimische Küstengebiet anzusehen, das nach der Verfügung vom 26. April 1917 — E. IIb. 1165 — (Marineverordnungsblatt Seite 122/123) im Sinne des Offizierpensionsgesetzes und des Mannschaftsversorgungsgesetzes Kriegsgebiet ist.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

A. IIa. 7135. Schrader.

Nr. 151.

Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens. (M. S. I.)

Ich bestimme unter Abänderung Meiner Ordre vom 29. September 1904:

1. Es wird eine Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens mit dem Sitz in Kiel gebildet.
2. Ich genehmige die Mir vorgelegten vorläufigen Organisatorischen Bestimmungen für die Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens und ermächtige Sie, später notwendige Erläuterungen und Ergänzungen selbständig zu verfügen, sofern sie nicht grundsätzlicher Natur sind. Die endgültige Fassung der Bestimmungen ist Mir später zur Genehmigung vorzulegen.
3. Ich verleihe dem Inspekteur des Minen-, Sperr- und Sprengwesens die Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse des Inspekteurs der Schiffsartillerie.
4. Den Zeitpunkt der Bildung der Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens haben Sie festzusetzen und die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.
5. Alle Aufgaben der bisherigen Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens, die das Minen-, Sperr- und Sprengwesen betreffen, gehen mit dem Zeitpunkt der Bildung der neuen Inspektion auf diese über. Die erstere Inspektion führt von da ab die Bezeichnung: Inspektion der Küstenartillerie.
6. Nach Abzweigung des Minen-, Sperr- und Sprengwesens von der Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens ist von Ihnen das Weitere wegen entsprechender Änderung des § 4, II der Organisatorischen Bestimmungen für die Kommandobehörden am Lande Meiner Marine zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 18. Mai 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Vorläufige Organisatorische Bestimmungen für die Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens. (M. S. I.)

1. Die Inspektion hat folgende Aufgaben:
   a) Leitung der Ausbildung im gesamten Minen-, Sperr- und Sprengwesen, Leitung der Ausbildung der Minenabteilung, der Minenschiffe, der Netzsperrschiffe und der Minensuchdivisionen bzw. Minensuchreservedivisionen, soweit sie keinem Geschwaderverbande angehören, in allen Dienstzweigen.

b) Mitarbeit an der militärischen und technischen Entwickelung des Minen-, Sperr- und Sprengwesens, Bearbeitung der Pläne für Erweiterung oder Neuanlagen der Sperrverteidigung.
c) Mitarbeit an der militärischen und technischen Entwickelung der U-Bootsabwehrmittel.
d) Erhaltung der Kriegsbrauchbarkeit der Minensuch-, Minen- und Netzsperrfahrzeuge.
e) Aufstellung und Verbesserung von einschlägigen Verwendungs-, Bedienungs- und Behandlungsvorschriften. Sammeln von Erfahrungen.
f) Abgabe von Gutachten zu den einschlägigen Berichten usw.
g) Leitung des Dienstbetriebes auf den Minenversuchs- und Minen-Schulschiffen sowie an Sperren.
h) Mitwirkung bei Aufstellung der Entwürfe für minentechnische Anlagen auf Schiffen und Fahrzeugen.

2. Der Inspektion sind unterstellt:
   a) Die Minenabteilungen.
   b) Die Minensuch- und Räumdivisionen sowie ihre Reservedivisionen, soweit sie nicht vorübergehend einer anderen Immediatstelle zugeteilt sind.
   c) Die Minenschulboote.
   d) Die Minenschiffe, die Minenschul- und Versuchsschiffe.
   e) Die Minenversuchskommission.
   f) Die Technische Versuchskommission für Entwickelung der U-Bootsbekämpfungsmittel.

3. Die Inspektion ist dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts ausschließlich unterstellt:
   a) in der Entwickelung und reglementarischen Verwendung der Minen-, Sperr- und Sprengwaffen und ihrer Bekämpfungsmittel sowie der U-Bootsabwehrmittel,
   b) in technischen und in Verwaltungsangelegenheiten,
   c) in den unter Ziffer 1 d) bis h) aufgeführten Aufgaben,
   d) in allen Angelegenheiten der M. V. K. und der T. K.

   Im übrigen ist sie in eigenen Angelegenheiten der Behörde der Marinestation der Ostsee, in denjenigen der zu ihrem Befehlsbereich gehörigen Marineteile, Schiffe und Fahrzeuge dem Stationskommando unterstellt, zu dessen Befehlsbereich diese gehören.

4. Die Inspektion, die ihren Sitz in Kiel hat, bildet geschäftlich eine Instanz zwischen den ihr unterstellten Kommandos und Behörden und dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts bzw. den Stationskommandos.

5. Die Inspektion verkehrt zur Sammlung und zum Austausch von minen- usw. technischen Erfahrungen sowie zur Begutachtung der Jahresprogramme, Minenberichte usw. unmittelbar mit den selbständigen Kommandobehörden.

6. Die Inspektion ist zur Lösung ihrer Aufgaben durch entsprechende Mitteilungen seitens aller Behörden zu unterstützen, insbesondere sind ihr Abschriften aller wichtigen Berichte und Erfahrungen auf den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Gebieten zu übersenden.

7. An der Spitze der Inspektion steht ein Flaggoffizier, dessen Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse sich nach der Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine § 18 und den Organisatorischen Bestimmungen für das Personal des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine, Anlage 29, §§ 4,2 und 5,5 regeln.

8. Der Inspekteur des Minen-, Sperr- und Sprengwesens besichtigt die ihm unterstellten Schiffe, Verbände, Marineteile usw., so oft es ihm erforderlich erscheint. Über ihren Ausfall berichtet er der vorgesetzten Dienststelle. Über die Anordnung und Ausführung von Dienstreisen enthält das Nähere die Marinereiseordnung.

9. Der Inspekteur nimmt an allen wichtigen Übungen und Versuchen auf den ihm unterstellten Schiffen und Fahrzeugen teil.

10. Der Inspekteur darf außerdem allen Minen-, Spreng- und Sperrübungen und Versuchen anderer Schiffe und Behörden in der Heimat zu seiner Information beiwohnen. Anträge hierfür richtet er an die selbständigen Kommandobehörden, denen das betreffende Schiff bzw. der Marineteil untersteht.

11. Der Inspekteur veranlaßt die Einrichtung und Durchführung von Minen-, Sperr- und Sprenglehrgängen nach den vom Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts gegebenen allgemeinen Anordnungen*).
12. Der Inspekteur regelt die Beschickung der Lehrgänge im Einvernehmen mit den betreffenden Inspektionen bzw. selbständigen Kommandobehörden*).
13. Der Inspekteur darf sich über alle das Minen-, Sperr- und Sprengwesen betreffenden Einrichtungen der M. V. K., der T. K., der Minendepots, der Werften und der Küstenbefestigungen unterrichten.
Soweit diese Behörden ihm nicht unterstellt sind, hat er vorher die Genehmigung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts einzuholen.
14. Der Inspekteur hat das Recht und die Pflicht, sowohl selbst als auch durch seine Beauftragten Auskunft auf den Kaiserlichen Werften und von der Marinedepotinspektion über alle einschlägigen Angelegenheiten einzuziehen, andererseits haben diese Behörden Erfahrungen, die für das Minen-, Sperr- und Sprengwesen von Bedeutung sein können, grundsätzlich sobald wie möglich der Inspektion des Minen-, Sperr- und Sprengwesens mitzuteilen.
15. Der Inspekteur hat das Recht, im Einvernehmen mit den betreffenden Kommandobehörden bzw. mit den Kaiserlichen Werften die im Dienst befindlichen Minensuch- und -räumboote innerhalb der Grenzen der Indiensthaltungsbestimmungen gegen andere für den gleichen Zweck bestimmte Boote auszutauschen.
16. Der Inspekteur darf sich zu den unter Ziffer 8, 10 und 13 aufgeführten Besichtigungen von einem Offizier seines Stabes und den beteiligten Referenten, zu den unter Ziffer 9 aufgeführten Übungen und Versuchen von einem Offizier seines Stabes begleiten lassen. Eine besondere Genehmigung zur Einschiffung ist hierzu nicht erforderlich.
17. Der Inspekteur leitet während seiner Besichtigungsreisen die Geschäfte der Inspektion weiter. Wird eine Vertretung für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen erforderlich, so erfolgt sie durch den ältesten aktiven Seeoffizier seines Befehlsbereichs, sofern dieser ortsanwesend ist; andernfalls wird sie durch den Chef der Marinestation der Ostsee geregelt. Wird eine längere Vertretung erforderlich, so ist von dem Chef der Marinestation der Ostsee im Einvernehmen mit dem Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts ein Vertreter bei Seiner Majestät dem Kaiser zu beantragen.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringe ich zur Kenntnis der Marine.

Der Zeitpunkt der Bildung der neuen Inspektion wird noch bekannt gegeben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. Vc. 6354. v. Capelle.

Nr. 152.

Landsturmpflichtige, mit Kriegsstellen beliehene Ärzte.

Ich bestimme: Landsturmpflichtige, mit einer Kriegsstelle auf Widerruf beliehene Ärzte besitzen allgemein den militärischen Rang als Sanitätsoffizier und sind Unteroffizieren und Mannschaften gegenüber „Höhere im Dienstrange". Unteroffiziere und Mannschaften haben den Anordnungen der landsturmpflichtigen Ärzte im Sanitätsdienste Folge zu leisten.

Großes Hauptquartier, den 18. Mai 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.

v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

---

*) Der Minen-, Sperr- und Sprengdienst bei den Matrosenartillerieabteilungen bleibt vorläufig wie bisher der Aufsicht der Inspektion der Küstenartillerie unterstellt.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht:

1. Etwaige mit wehrpflichtigen Ärzten bestehende Verträge sind zwecks Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches fristlos zu kündigen; die Ärzte sind alsbald mit Kriegsstellen widerruflich zu beleihen.
2. Nicht mehr wehrpflichtigen, vertraglich verpflichteten Ärzten ist anheim zu geben, sich gemäß Artikel II, vierter Abschnitt, § 30 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 als Freiwillige in den Landsturm einstellen zu lassen, wonach einer Beleihung mit einer entsprechenden Arztstelle nichts im Wege steht.
   Eine weitere vertragliche Beschäftigung nicht mehr wehrpflichtiger Ärzte ist fortab nicht mehr zulässig.
3. Die mit Assistenzarztstellen beliehenen landsturmpflichtigen Ärzte erhalten an beiden Kragenseiten außen neben der Mitte des Äskulapstabes je einen goldenen Stern nach dem Muster der auf den Achselstücken der Sanitätsoffiziere getragenen Sterne, die mit Stabsarztstellen Beliehenen an beiden Kragenseiten 2 Sterne, und zwar außen neben dem oberen und unteren Ende des Äskulapstabes je 1 Stern.
4. Die Vereidigung der landsturmpflichtigen, mit Kriegsstellen beliehenen Ärzte hat künftig zu erfolgen:
   bei Sanitätsformationen, an deren Spitze Chefärzte stehen, durch diese;
   bei Marineteilen und Formationen mit militärischen Vorgesetzten durch diese.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

G. A. 1097. v. Capelle.

Nr. 153.

Beurlaubung von Militäranwärtern usw.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1. § 17 Ziffer 8 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift für die Marine erhält die nachstehende Fassung:
   „Bei Eintritt einer Mobilmachung kehren die zum Zwecke der Zivilversorgung beurlaubten Militäranwärter zum Marineteil und so weiter zurück. Ausgenommen sind Gendarmen auf Probe und solche Militäranwärter, die sofort dauernd in den Zivil- oder Privatdienst übernommen werden und damit aus dem Marinedienst ausscheiden. Ob eine Beurlaubung von Militäranwärtern zum Zweck ihrer Zivilversorgung stattfinden darf, bestimmt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts. Für die Beurlaubung und für die Abfindung mit Gebührnissen sind in solchen Fällen die für den Frieden gegebenen Bestimmungen maßgebend."
2. Unteroffiziere, die nach Beendigung einer mindestens neunjährigen aktiven Dienstzeit in der Marine bei einer Gendarmerie ihre Probezeit ableisten sollen, dürfen nach Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts auch während des Krieges nach den für den Frieden geltenden Bestimmungen beurlaubt und mit Gebührnissen abgefunden werden.

Ich beauftrage Sie, das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, den 21. Mai 1917.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
v. Capelle.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 23. Mai 1917.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit folgendem zur Kenntnis der Marine gebracht:

1. Militäranwärter, deren Entlassung infolge einer Kriegsdienstbeschädigung in Frage kommen würde, dürfen zum Zweck ihrer Zivilversorgung beurlaubt werden, wenn sie
   a) dauernd kriegsunbrauchbar geworden sind, oder
   b) bei vorhandener Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit keine nützlichere militärische Verwendung finden können.

   Ob die Bedingungen zu b erfüllt sind, entscheidet das Stationskommando.
2. Die Beurlaubung von Militäranwärtern (Ziffer 1) richtet sich auch während des Krieges nach den Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter der Kaiserlichen Marine *CV.* III. 1131 vom 21. März 1914 — vgl. Marineverordnungsblatt 1914 Seite 152/153 Nr. 93. Diese Bestimmungen werden noch als Deckblatt — Anlage L für die Marine — in die innerhalb der Kaiserlichen Marine zur Ausgabe gelangenden Abdrucke der Anstellungsgrundsätze aufgenommen werden.

   Hinsichtlich der Abfindung mit Gebührnissen findet gemäß Ziffer 4 der genannten Bestimmungen § 25 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden Anwendung.
3. Ziffer 5 der Bestimmungen über die Beurlaubung der Militäranwärter der Kaiserlichen Marine erhält die für § 17 Ziffer 8 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift für die Marine vorgesehene neue Fassung.
4. Zur Probedienstleistung als Gendarmen sind nur solche Unteroffiziere zuzulassen, die nach dem Ermessen der Stationskommandos im Marinedienst abkömmlich und nur garnison- oder arbeitsverwendungsfähig sind.
5. Für die Abfindung der zur Probedienstleistung als Gendarm beurlaubten Unteroffiziere — soweit sie noch nicht 12 Jahre gedient haben — ist § 26 der Besoldungsvorschrift für die Kaiserliche Marine im Frieden maßgebend.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

E. IIb. 1014. v. Capelle.

Nr. 154.

Friedensbesoldungsvorschrift.

Berlin, den 26. Mai 1917.

In der letzten Zeile der Ziffer 8 der Anlage 7 der

„Friedensbesoldungsvorschrift“

wird das Wort „Deckoffiziermesse“ in „Offiziermesse“ geändert.

Die Änderung tritt mit dem Tage des Bekanntwerdens in Kraft.
Berichtigung der Vorschrift bleibt vorbehalten.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts.

CV. III. 5429. Hebbinghaus.

Nr. 155.

Bestimmungen über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Die Bestimmungen über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen — Bekleidungsvorschrift für die Marine Anlage 1 Seite 155 unter e — erhalten auf Grund der Erlasse vom 31. Oktober

1915 — Marineverordnungsblatt Seite 359 — und 25. September 1916 — Marineverordnungsblatt Seite 240 — folgende Fassung:

e. Tragen von Orden und Ehrenzeichen.

1. Orden und Ehrenzeichen werden an einem mit den zugehörigen Bändern glatt überzogenen, 4 cm breiten Blech (große Ordensschnalle) so befestigt, daß sie zu $^1/_3$ bis $^1/_4$ ihrer Gesamtlänge über die Unterkante des Ordensblechs vorstehen.

Außer der großen Ordensschnalle mit Orden ist für bestimmte Fälle (s. u.) eine kleine, 1,7 cm hohe Ordensschnalle, die ohne Orden und Ehrenzeichen zu tragen ist, vorgesehen.

2. Die Ordensschnallen werden auf der linken Brust getragen, und zwar die große Ordensschnalle:

a) auf dem Tuchjackett so, daß die Unterkante der Ordensschnalle mit der Unterkante des zweiten Knopfes abschneidet;

b) auf der Jacke derart, daß die Unterkante der Orden mit der Oberkante des obersten Knopfes der linken Knopfreihe abschneidet und die Ordensbänder vom Revers nicht bedeckt werden.

Der untere Rand der kleinen Ordensschnalle liegt beim Tuchjackett und bei der Jacke entsprechend (etwa 2,3 cm) höher als der untere Rand der großen Ordensschnalle.

Auf dem wollenen und weißen Hemde ist die kleine Ordensschnalle so zu tragen, daß die Oberkante der Ordensschnalle in Höhe des am Schlitz angenähten Bandes sitzt und, soweit die Ordensschnalle einem Orden entspricht, ihre linke Kante an die Naht des unterlegten Teils des Hemdes stößt.

3. Die große Ordensschnalle mit Orden ist von den Mannschaften zum Paradeanzug zu tragen.

Sie darf auf besonderen Befehl zum Sonntags- und Beurlaubtenanzug angelegt werden, wenn Tuchjackett oder Jacke getragen wird.

Die kleine Ordensschnalle ohne Orden ist in folgenden Fällen anzulegen:

a) zum Wacht- und Ordonnanzanzug, wenn Tuchjackett oder Jacke getragen wird;

b) bei sonstigen Gelegenheiten, bei denen für die Offiziere kleine Ordensschnalle befohlen ist, während die Mannschaften Tuchjackett, Jacke, wollenes oder weißes Hemd tragen.

Die kleine Ordensschnalle darf angelegt werden:

zum Sonntags- und Beurlaubtenanzug (Tuchjackett, Jacke, wollenes oder weißes Hemd), wenn nicht Paradeanzug oder Anlegen der großen Schnalle mit Orden befohlen ist.

4. Zum Überzieher, zum Tuchjackett und zum Sergejackett darf das Band des Eisernen Kreuzes oder eines Kriegsordens oder des Militär-Verdienstkreuzes oder eines Militär-Ehrenzeichens oder der Rettungsmedaille oder der Roten Kreuz-Medaille 2. oder 3. Klasse im zweiten Knopfloch von oben getragen werden. Als zweites Knopfloch von oben im Sinne dieser Bestimmung gilt unter Mitzählung des Fassonknopfloches das erste wirklich benutzte Knopfloch.

5. Die Anordnung der Orden usw. an der Ordensschnalle erfolgt nach den für Offiziere gegebenen Bestimmungen.

6. Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe dürfen Orden und Ehrenzeichen nicht getragen werden.

Die Abänderung der Bekleidungsvorschrift erfolgt gelegentlich.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

A. Id. 4898. Hebbinghaus.

Nr. 156.

Beurlaubungen nach Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Die Bestimmungen über Beurlaubung von Mannschaften (Unteroffizieren, Gefreiten, Gemeinen) und in gleichem Rang stehenden sonstigen Heeresangehörigen elsaß-lothringischer und anderer Staatsangehörigkeit nach Elsaß-Lothringen sind vom Kriegsministerium wie folgt zusammengefaßt und ergänzt:

1. Urlaub nach Elsaß-Lothringen darf erteilt werden,
   a) wenn keinerlei Bedenken hinsichtlich Gesinnung des Mannes sowie seiner Angehörigen bestehen, und
   b) nachdem die Zureisegenehmigung seitens der Kommandobehörden Elsaß-Lothringens (siehe Ziffer 2) bei der beurlaubenden Stelle*) eingegangen ist.
2. Die Zureisegenehmigung erteilen
   a) die Armee-Oberbefehlshaber in den Reichslanden,
   die Gouverneure von Straßburg und Metz,
   der Kommandant von Diedenhofen,

   die die Abgrenzungen ihrer Befehlsbereiche untereinander vereinbaren;
   b) die stellvertretenden Generalkommandos XV. und XXI. (gleichzeitig für XVI.) Armeekorps,

   die von den zu a genannten Dienststellen Mitteilung erhalten, für welches Gebiet sie in eigener Zuständigkeit die Zureisegenehmigung geben können, und für welches Gebiet sie die Zustimmung der Armee-Oberkommandos usw. einzuholen haben.
3. Die Einholung der Zureisegenehmigung darf nur durch die beurlaubenden Dienststellen (siehe Anmerkung zu Ziffer 1b) erfolgen (niemals durch die Mannschaften selbst).

   Dabei ist wie folgt zu verfahren:
   a) Die Anträge der einzelnen Urlauber oder ihrer Angehörigen gesondert — mit Stellungnahme der beurlaubenden Dienststellen (siehe Anmerkung zu Ziffer 1b) — vorlegen (keine Sammelliste).
   b) Stammrollen-Auszüge und die vorbereiteten Urlaubsscheine mit genauer Wohnungsangabe beifügen.
   c) Bei Urlaub nach zwei oder mehr Orten jeden Ort namentlich aufführen.
   d) Bei wiederholtem Urlaub frühere Tagebuch-Nummer der Stellen angeben, die die Zureisegenehmigung bisher erteilt hatten.

   Die Vorlage der Urlaubsanträge (nach 3a) erfolgt durch die beurlaubenden Stellen (siehe Anmerkung zu Ziffer 1b) unmittelbar an das für den Urlaubsort zuständige stellvertretende Generalkommando XV. oder XXI. (gleichzeitig für XVI.) Armeekorps, oder, soweit es sich um Urlaubsorte im Oberelsaß (Operationsgebiet der Armee-Abteilung B) handelt, unmittelbar an das Armee-Oberkommando B.
4. Telegraphische Einholung der Zureisegenehmigung ist nur in dringenden Fällen zulässig (z. B. bei lebensgefährlicher Erkrankung oder bei Todesfall in der Familie, oder wenn land- oder kriegswirtschaftliche Verhältnisse es erfordern).

   Eine Ausnahme besteht bis auf weiteres für Mannschaften der Ostfront, die sich gut geführt und vor dem Feind einwandfrei verhalten haben. Für sie kann bei den zuständigen stellvertretenden Generalkommandos (XV., XXI.) Elsaß-Lothringens oder bei der Armee-Abteilung B telegraphisch Urlaub erbeten werden. Die Zustimmung dieser stellvertretenden Generalkommandos usw. ist gleichfalls telegraphisch zu erteilen. Die Telegramme müssen kurz enthalten:

   Namen, Geburtsort, Dauer des Urlaubs, Urlaubsort, Grund.

*) D. h. Regimenter, selbständige Bataillone, Behörden usw. oder — soweit diese beim Feldheer Ermächtigung zur Urlaubserteilung gemäß § 113, 2 des Mob. Pl. von den Kommandierenden Generalen usw. nicht erhalten haben — die höheren Kommandobehörden.

Die beurlaubende Stelle (Anmerkung zu Ziffer 1b) hat die Zureisegenehmigung auf dem Urlaubspaß dienstlich zu bescheinigen. Telegramme, die auf Grund dieser Bestimmung von Militärbehörden aufgegeben werden, sind als solche in „rein dienstlicher Angelegenheit" anzusehen und daher gemäß Erlaß vom 31. Mai 1916 (Marineverordnungsblatt Seite 130) Absatz 1 gebührenfrei.

Gesuche durch Fernsprecher werden im allgemeinen nicht berücksichtigt.

5. Die Zustimmung zu den nachgesuchten Beurlaubungen ist von den vorgenannten Dienststellen (Ziffer 2) auf den Urlaubsscheinen vor ihrer Rücksendung ausdrücklich zu vermerken.

Auf berechtigte telegraphische Anträge (siehe Ziffer 4) ist die Zustimmung telegraphisch zu erteilen, nötigenfalls auch auf schriftliche Anträge (siehe Ziffer 3), wenn sie als sehr dringlich bezeichnet sind (z. B. weil kurze Ruhezeit der Truppe zur Beurlaubung ausgenutzt werden soll, oder dringende landwirtschaftliche und sonstige kriegswirtschaftliche Gründe vorhanden sind).

6. Hinsichtlich der den Zivilbehörden (Kreisdirektionen) von den Angehörigen vorgelegten Urlaubsgesuche ist abweichend wie folgt zu verfahren:

Die Zivilbehörden legen die Gesuche nach Bearbeitung unmittelbar den zuständigen Kommandobehörden (Armee-Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos XV. und XXI. Armeekorps, Gouvernements Straßburg, Metz, Kommandantur Diedenhofen) zur Prüfung vor. Diese teilen ihre Entscheidung den beurlaubenden Stellen mit, die im Falle der Genehmigung des Urlaubs den entsprechenden Vermerk auf den Urlaubsscheinen anbringen.

Mit den von Angehörigen den vorgenannten militärischen Dienststellen Elsaß-Lothringens unmittelbar vorgelegten Urlaubsanträgen ist sinngemäß zu verfahren.

7. Mannschaften, bei denen die Zureisegenehmigung nicht in der vorstehend angeordneten Weise erwirkt worden ist, dürfen in die Reichslande nicht einreisen und werden zur Truppe zurückgeschickt.

Es ist also unzulässig und wird verboten, daß Mannschaften nach Orten nahe der Elsaß-Lothringischen Grenze beurlaubt werden mit dem Anheimgeben, sich selbst bei den Armee-Oberkommandos usw. eine Zureisegenehmigung zu verschaffen.

8. Nachträgliche Gesuche der Urlauber an die Dienststellen, in deren Bereich der Urlaubsort liegt, um Änderung des Urlaubsorts sind im allgemeinen nicht zu berücksichtigen. Nur in sehr dringenden Fällen kann dem Urlauber, wenn nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, um von seinem Truppenteil eine Entscheidung zu erbitten, das Garnisonkommando des Urlaubsortes oder, wenn sich dort keins befindet, das nächstgelegene ausnahmsweise die Genehmigung zu einer Verlegung des Urlaubs nach einem anderen Orte erteilen.

Von dieser Weiterbeurlaubung ist dem Truppenteil des Beurlaubten durch das Garnisonkommando unter Angabe des Grundes und der neuen Adresse sofort Kenntnis zu geben.

9. Beurlaubungen auf Grund von Reklamationen — nach Durchführung des in der Wehrordnung § 99, 3 vorgeschriebenen Verfahrens — sind den vorstehenden Anordnungen nicht unterworfen.

In solchen Fällen ist auf den Urlaubsscheinen hinzuzufügen:

Beurlaubt auf Grund einer Reklamation gemäß § 99, 3 der Wehrordnung.

10. Die Erlasse vom 19. Februar 1916 — A. Ia. 1586 — (Marineverordnungsblatt Seite 35/36), 12. März 1916 — A. Ia. 2413 — (Marineverordnungsblatt Seite 49/50) und 11. August 1916 — A. Ia. 7965 — (Marineverordnungsblatt Seite 209/210) werden aufgehoben.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

Hebbinghaus.

A. Ib. 6272.

Nr. 157.

Pensionierung und Versorgung vorübergehend Zugeteilter.

Kriegsministerium.
Nr. 1102/11. 16. C 2 P. Berlin, den 22. März 1917.

Während des Krieges sind Offiziere, Beamte und Mannschaften des Preußischen Heeres, der verschiedenen Kontingente, der Marine und der Schutztruppen gegenseitig zu vorübergehender Verwendung überwiesen oder versetzt worden.

Im Einverständnis mit den beteiligten Dienststellen wird für die Zuständigkeit bei der Pensionierung und Versorgung dieser Personen und ihrer Hinterbliebenen bestimmt:

A. Zu vorübergehender Verwendung Überwiesene, die nicht ausdrücklich versetzt sind.

1. Alle Heeresangehörigen des Friedens- oder Beurlaubtenstandes oder des Landsturms, auch solche, die bereits mit oder ohne Pension oder Rente aus dem Heer ausgeschieden waren, sind nach Beendigung der vorübergehenden Dienstleistung bei anderen Kontingenten oder der Marine, an ihre Stamm- oder Ersatztruppenteile und Behörden zurückzuüberweisen, die gegebenenfalls ihre Pensionierung oder Versorgung veranlassen.
2. Die dem Preußischen Heere zugeteilten Angehörigen anderer Kontingente oder der Marine sind nach Beendigung ihrer vorübergehenden Dienstleistung an ihre Stamm- oder Ersatztruppenteile und Behörden oder Marineteile zurückzuüberweisen, die gegebenenfalls ihre Pensionierung oder Versorgung veranlassen.
3. Als Beendigung der Dienstleistung im Sinne von Ziffer 1 und 2 gilt auch das Erlöschen des Dienstverhältnisses durch Tod, Verwundung, Krankheit oder Zurückstellung als überzählig usw.
4. Etwaige Dienstbeschädigungsverhandlungen usw. sind mit den vorgeschriebenen Auszügen aus der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle bei der Rücküberweisung beizufügen.

Wegen der Aufbewahrung wird auf die Pensionierungs-Vorschrift I. 5,3 und III. 3,1 hingewiesen.

Die Feststellungen von Kriegseinflüssen im Sinne des Militärhinterbliebenengesetzes 1907 — § 26 — bei Personen, die nicht dem Feldheer angehören, sind den Dienstbeschädigungsverhandlungen anzuschließen.

Die Aufbewahrung der Krankenblätter, Röntgenplatten und Krankenbücher erfolgt nach den Erlassen vom 28. September 1916 — Nr. 3767/9. 16. MA — und vom 30. November 1916 — Nr. 2406/11. 16. MA —.

B. Versetzte.

Im Falle ausdrücklicher Versetzung regelt sich die Pensionierung und Versorgung wie für die übrigen Angehörigen der betreffenden Formationen.

C. Pensionierte Offiziere und Unterklassen.

a) Die Pension der aus dem Heere hervorgegangenen pensionierten Offiziere, die während des Krieges in einem der Kontingente von Bayern, Sachsen oder Württemberg oder bei der Marine freiwillig Dienste leisten, ist von der Stelle zu erhöhen, die die ursprünglichen Pensionsgebührnisse angewiesen hat. Die Neuregelung erfolgt also auf Grund der früheren Zugehörigkeit.

Dementsprechend ist die Pension der im Preußischen Heere freiwillig Dienste leistenden pensionierten Offiziere anderer Kontingente und der Marine von den obersten Militärverwaltungsbehörden ihrer Kontingente oder der obersten Marineverwaltungsbehörde zu erhöhen.

Die Pension der pensionierten Schutztruppenoffiziere wird für Rechnung der Preußischen Heeresverwaltung erhöht.

b) Für Personen der Unterklassen des Soldatenstandes, die schon vor der Heranziehung zum Heeresdienst versorgungsberechtigt waren, gelten die Erlasse vom 27. März 1915 — Nr. 791/3. 15. C2 — und 17. Mai 1915 — Nr. 501/5. 15. C2 —.

D. Ohne Pension ausgeschiedene Offiziere und Beamte sowie Personen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten.

Aus dem Preußischen Heere hervorgegangene, ohne Pension ausgeschiedene Offiziere und Beamte, die während des Krieges bei der Marine oder den verschiedenen Kontingenten freiwillig Dienste leisten, sind durch die Marine oder das Kontingent zu pensionieren, bei dem sie zuletzt Dienste geleistet haben.

Im umgekehrten Falle liegt die Pensionierung der preußischen Heeresverwaltung ob.

Die Pensionierung der Personen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten (§ 35 des Offizierpensionsgesetzes 1906) wird von der Stelle in die Wege geleitet, die den Dienstvertrag mit ihnen abgeschlossen hat. Die Entscheidung über Pensionierungsansprüche trifft die oberste Militär- oder Marineverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Anspruch erworben ist.

E. Hinterbliebene.

Die Festsetzungen unter A bis D gelten entsprechend auch für die Hinterbliebenenversorgung.

v. Stein.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Vorstehender Erlaß des Kriegsministeriums wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß danach im Bereiche der Marineverwaltung sinngemäß zu verfahren ist.

Bemerkt wird:

Zu A 4 des Erlasses.

Der Pensionierungsvorschrift für das Preußische Heer: I. 5, 3 und III. 3, 1 entspricht die Pensionierungsvorschrift für die Kaiserliche Marine: Teil I, Ziffer V und Teil III, Ziffer 5.

Die Erlasse vom 28. September 1916 — Nr. 3767/9. 16 M A und vom 30. November 1916 — Nr. 2406/11. 16. M A sind bekanntgegeben durch die Verfügungen G. IV. 4140 vom 24. Oktober 1916 und G. IV. 4825 vom 16. Dezember 1916.

Zu C. b. des Erlasses.

Die Erlasse vom 27. März 1915 — Nr. 791/3. 15. C 2 und vom 17. Mai 1915 — Nr. 501/5. 15. C 2 sind bekanntgemacht durch die Verfügungen vom 9. Juli 1915 — E. IIb. 1236 — und vom 30. Juni 1915 — E. IIb. 1014. —

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

E. II a. 1158. Brüninghaus.

Nr. 158.

Inausgabebelassung überhobener Beträge.

Berlin, den 19. Mai 1917.

Zur Begründung von Anträgen auf Inausgabebelassung überhobener Gebührnisse werden bisweilen Bescheinigungen der Empfänger beigefügt, daß eine Bereicherung aus der Überhebung nicht vorliege, da die zu Unrecht empfangenen Beträge zum Lebensunterhalt verbraucht seien. Auch von Dienstvorgesetzten sind gleichartige Bescheinigungen beigebracht worden. Demgegenüber wird bemerkt:

Ob eine Bereicherung noch vorliegt, ist eine Rechtsfrage, die nur auf Grund von Tatsachen (evtl. vom Gericht) entschieden werden kann. Es können daher weder die Empfänger noch die Dienstvorgesetzten derartige Bescheinigungen ausstellen. Die Dienstvorgesetzten könnten allenfalls ihre Überzeugung aussprechen.

Im übrigen greift die Erklärung der Empfänger, die Beträge seien inzwischen von ihnen oder ihren Familien verbraucht, nicht durch, denn durch notwendige Ausgaben kommt die Bereicherung nicht in Wegfall, da diese Ausgaben das sonstige Vermögen vermindert hätten, wenn sie nicht mit dem überhobenen Gelde bezahlt worden wären.

In Zukunft ist von der Vorlage von Anträgen, die sich auf mangelnde Bereicherung stützen, bei denen aber die nicht mehr vorliegende Bereicherung nicht zweifelsfrei dargetan ist, abzusehen, da sie nicht berücksichtigt werden könnten.

Der durch Verfügung vom 22. Februar 1917 — *CV.* III. 2391 — geregelte Sonderfall wird hiervon nicht berührt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 4575. Dr. Schramm.

Nr. 159.

Bewilligungen für die Familien kriegsgefangener oder vermißter Unteroffiziere des Friedensstandes.

Berlin, den 22. Mai 1917.

In Fällen, in denen bei Kriegsgefangenschaft oder Vermißtsein nach §§ 14 und 16 der Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift die Kriegsbesoldung gewährt werden kann, darf künftig bei Unteroffizieren des Friedensstandes, soweit dies zum Unterhalt der Familie oder zur Unterstützung des Kriegsgefangenen selbst erforderlich ist, ein Teil des Löhnungszuschusses bis zu der Höhe mit bewilligt werden, daß der Gesamtbetrag der Zuwendung dem Löhnungszuschuß + $^2/_3$ der zuständigen Kriegsbesoldung gleichkommt.

Die Bestimmungen im § 17 a. 8 Kriegs-Geldverpflegungsvorschrift und § 24 der Zusammenstellung der Bestimmungen über Familien- und Heimatszahlungen im Kriege ändern sich entsprechend.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

CV. III. 7890. Dr. Schramm.

Nr. 160.

Sammlung von Fund- und Beute-, sowie Erinnerungsstücken.

Berlin, den 21. Mai 1917.

In Erweiterung der Bestimmungen vom 19. Oktober 1916 — A. IV. 9930 — und 10. Februar 1917 — N. 36 — (Marineverordnungsblatt Nr. 234 Seite 272, 273 und Nr. 53 Seite 52) werden als Sammelstellen für Fund- und Beute-, sowie Erinnerungsstücke, soweit sie das Minen- und Sperrwesen betreffen, die Minendepots in Friedrichsort, Cuxhaven und Wilhelmshaven bestimmt.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung.

N. 1076. Boy-Ed.

Nr. 161.

Hinterbliebenenversorgung.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Als „allgemeine Versorgung“ im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ist nur die allgemeine Versorgung anzusehen, die auf Grund der

Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes als Witwen- und Waisengeld aus Mitteln der Marineverwaltung bewilligt und gezahlt wird. Demgemäß wird die Ziffer 14 I der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (Marineverordnungsblatt 1907 Seite 207) hiermit aufgehoben, nach der unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Zivildienst usw. erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld usw. zu verstehen sind.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

A. IIb. 6154. Dr. Felisch.

Nr. 162.

Torpederoffizier- und Torpedo-Ingenieurgehälter.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Es beziehen die Gebührnisse ihres Dienstgrades:

(A. K. O. v. 28. 4. 1917.)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
1	Torpedo-Stabsingenieur	Jung	1. 4. 17	O	
2	Torpeder-Kapitänleutnant	Lindner		N	
3	"	Bockhorn		O	
4	"	Waldau		N	
5	"	Scheller		O	
6	"	Fischer		N	
7	Torpedo-Oberingenieur	Kunze		O	
8	"	Juhl		O	
9	"	Schröter		O	
10	Torpeder-Oberleutnant	Hoyer		N	
11	"	Uibelhack		O	
12	"	Jünemann		B	
13	"	Stark		N	
14	"	Hansen (Paul)		N	
15	"	Hansen (Gustav)		O	
16	"	Dietrich (August)		N	
17	"	Fielitz		N	
18	"	Jeske		O	
19	Torpeder-Leutnant	Rust		N	
20	"	Burmeister		O	
21	"	Mahlfeldt		O	
22	"	Döpner		O	
23	"	Mostert		N	
24	"	Stummeyer		N	
25	"	Evers		N	
26	"	Breitenbach		N	
27	"	Krieg		N	

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Zeitpunkt des Einrückens	Station	
28	Torpeder-Leutnant	Hollmann	1. 4. 17	N	
29	"	Bethke		O	
30	"	Karl		N	
31	"	Schwesinger		O	
32	"	Bork		N	

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

B. Va. 4292. Schuur.

Nr. 163.

Ergänzung der Kriegs-Verpflegungsvorschrift.

Berlin, den 24. Mai 1917.

1. In der

Kriegs-Verpflegungsvorschrift

Anlage 1 Seite 46 ist hinter „Gewürze“ ein *) zu setzen und unten als neue Anmerkung aufzunehmen.

---

*) Als Gewürzportion können auch Anis, Piment und Ingwer, und zwar nach Bedarf in Grenzen der nachstehenden Höchstsätze ausgegeben werden:

Anis bis zu 2 g,
Piment bis zu 0,6 g
Ingwer bis zu 0,4 g;

als Pfefferersatz in folgenden Mischungen:

$1/2$ Piment und $1/2$ Ingwer bis zu 0,5 g,
$2/3$ Piment und $1/3$ Paprika bis zu 0,3 g.

Die Gewürze sind nur nach Bedarf in Grenzen dieser Sätze abzugeben.

2. Buchweizenmehl wird zum Portionssatz von 250 g verausgabt.

Die Herausgabe eines Deckblatts bleibt vorbehalten.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. 8237. Reuter.

Nr. 164.

Anforderung der Dienstprämie für Unteroffiziere.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Die Dienstprämie für Unteroffiziere ist grundsätzlich vom Stammarineteil anzufordern, der die stattgefundene Zahlung und Anforderung in der Stammrolle zu vermerken hat.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Im Auftrage.

CV. III. 7610. Reuter.

Personalveränderungen.

a. Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen usw.

(A. K. O. v. 16. 5. 1917.)

Rohde (Kurt), Hauptmann, im Frieden im II. Seebataillon, aus der Marine-Infanterie ausgeschieden und im Infanterie-Regiment 67 angestellt.

Befördert:

(A. K. O. v. 18. 5. 1917.)

Zum Marine-Stabszahlmeister:

charakterisierter Marine-Stabszahlmeister **Praetorius.**

Den Charakter erhalten:

Als Feuerwerkskapitän:

Feuerwerks-Kapitänleutnant a. D. (z. Zt. z. D.) **Müller**, zuletzt vom Artilleriedepot Geestemünde;

als Marine-Stabszahlmeister:

Marine-Oberzahlmeister **Hocks.**

Befördert:

(A. K. O. v. 20. 5. 1917.)

Zum Hauptmann:

Oberleutnant **Bielfeld.**

(A. K. O. v. 24. 5. 1917.)

Zu Kapitänleutnants:

Oberleutnants zur See **Niebuhr, Graßmann, Lütjens, Frorath, Nennecke;**

zu Leutnants zur See unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnriche zur See des Jahrgangs 1914 **Boßart, Hacker** unter vorläufiger Festsetzung ihres Dienstalters in dieser Reihenfolge unmittelbar hinter dem Leutnant zur See Hoffmann (Fritz), gleichzeitig sind beide der Marinest. der Nordsee zugeteilt.

Im aktiven Seeoffizierkorps wiederangestellt:

Kapitänleutnant a. D. (z. Zt. z. D.) **Volz**, zuletzt Insp. Offiz. b. d. Mar. Schule, als Kapitänleutnant unter Festsetzung seines Dienstalters unmittelbar hinter dem Kapitänleutnant Tornow und unter Zuteilung zur Marinest. d. Ostsee;

Oberleutnant zur See a. D. (z. Zt. z. D.) **Kuthe**, zuletzt vom Stabe S. M. S. „König Wilhelm", als Oberleutnant zur See unter Festsetzung seines Dienstalters unmittelbar hinter dem Oberleutnant zur See Vanselow (Ernst Carl) und unter Zuteilung zur Marinest. d. Ostsee.

Weiter befördert:

Zu Leutnants der Marineinfanterie unter Vorbehalt der Patentierung:

Fähnriche der Marineinfanterie **Wenzel, Vincenti, Becker** (Kurt);

zum Fähnrich der Marineinfanterie:

Unteroffizier **von Leh e;**

zum Marine-Oberingenieur:

Marine-Ingenieur **Schröter** (Paul);

zu Marine-Stabsingenieuren:

Marine-Oberingenieure a. D. (z. Zt. z. D.) **Krüper**, zuletzt von der II. Werftdiv., **Kleinau**, zuletzt von der II. Werftdiv.

Ein Patent seines Dienstgrads verliehen:

dem Fregattenkapitän a. D. (z. Zt. z. D.) **v. Dassel** (August), zuletzt Hafenkapt. von Wilhelmshaven.

Den Charakter erhalten:

Als Fregattenkapitän:

Korvettenkapitäne a. D. (z. Zt. z. D.) **Nobis**, zuletzt von der Marinest. d. Nordsee, **Brehmer**, zuletzt von der Marinest. d. Ostsee;

als Marine-Stabsingenieur:

Marine-Oberingenieur a. D. (z. Zt. z. D.) **Ahner**, zuletzt von der II. Werftdiv.

Weiter befördert:

Zu Deckoffizierleutnants:

Oberstückmeister a. D. (z. Zt. Offizierstellvertreter) **Stork** (Eduard);

Torpedo-Obersteuermann a. D. (z. Zt. Offizierstellvertreter) **Dienwiebel** (Ernst);

zum Feldwebelleutnant:

Vizefeldwebel der Seewehr II (z. Zt. Offizierstellvertreter) **Jordan** (Paul).

Im Beurlaubtenstande.

Den Charakter als Korvettenkapitän erhalten:

Kapitänleutnants der Reserve des Seeoffizierkorps **Kunschmann** (VI Berlin), **Zedel** (III Hamburg), **Weickhmann** (Magdeburg);

Kapitänleutnant der Seewehr I des Seeoffizierkorps **Förster** (Georg) (III Hamburg).

Befördert:

zu Kapitänleutnants der Reserve des Seeoffizierkorps:

Oberleutnants zur See der Reserve

Stomma (III Hamburg), **Tonndorf** (Göttingen);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve

Feil (Rendsburg), **Würdemann** (II Oldenburg), **Wiersbitzky** (Lübeck), **Thyns** (Schweidnitz);

zu Oberleutnants zur See der Seewehr II des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Seewehr II

Mey (Flensburg), **Brickenstein** (I Bremen);

zu Oberleutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Leutnants zur See der Reserve

Günther (III Hamburg), **v. Warzewsky** (Neustadt);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Voß (Karl) (Siegburg), **Vösig** (Cottbus);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Möbus (VI Berlin);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve

Schwarz (Walter) (Lübeck);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Wagenblast (II Düsseldorf);

Vizeflugmeister der Reserve

Schubert (VI Berlin);

Vizefeuerwerker der Reserve

Dohrn (I Altona);

zum Leutnant zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Reserve

Heegewaldt (Stettin);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizeflugmeister der Reserve

Müldner (VI Berlin);

Vizefeuerwerker der Reserve

Conrad (I Bremen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Göttert (Gumbinnen), **Jürgensen** (Willy) (Flensburg);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Pansegrau (VI Berlin), **Müller** (Konstantin) (Mosbach), **Voges** (I Oldenburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Oesterreich (Bremerhaven), **Hausmann** (Stettin), **Weidemann** (Anklam), **Tonagel** (Lübeck);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Stöhwase (Rendsburg), **Betzou** (Georg) (I Oldenburg), **Funke** (Hagen), **Schumann** (Otto) (Bielefeld), **Slickers** (I Oldenburg), **Bröker** (Bremerhaven), **Harding** (Flensburg), **Lange-Hermstädt** (Heidelberg), **Reese** (III Hamburg), **Oerter** (III Hamburg), **Otto** (Hersfeld), **Schumacher** (Peter) (Siegen);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Nörden (III Hamburg), **Kramm** (II Dresden);

zum Leutnant der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Jaeger (III Hamburg);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Ribler (I Bremen), **Liebert** (Neustadt), **Roth** (III Hamburg), **Schädel** (Werner) (Calau), **Maßmann** (I Bremen), **Gabler** (I Bremen), **Albrecht** (Carl) (Rostock);

zu Leutnants der Reserve der Matrosenartillerie:

Vizefeuerwerker der Reserve

Gehrs (Celle), **Heuner** (Elberfeld);

zu Leutnants zur See der Reserve des Seeoffizierkorps:

Vizesteuerleute der Reserve

Menke (Konstantin) (Lingen), **Hoy** (Bremerhaven), **Blinne** (II Dortmund), **Bullinger** (III Hamburg), **Gruhl** (I Bremen), **Stäcker** (III Hamburg), **Cronjaeger** (II Hannover), **Hubert** (Stade);

zum Leutnant zur See der Seewehr II des Seeoffizierkorps:

Vizesteuermann der Seewehr II

Schubert (Paul) (III Hamburg);

zum Hauptmann der Reserve der Marineinfanterie:

Oberleutnant der Reserve

Kirchner (Oskar) (Lübeck);

zu Leutnants der Reserve der Marineinfanterie:

Vizefeldwebel der Reserve

Brandt (Hermann) (Wesel), **Ihmels** (Aurich), **Temmesfeld** (II Essen), **Kolter** (Soest), **Buttmann** (I Altona), **Brandt** (Wilhelm) (Stade), **Wenck** (III Hamburg), **Jacobsen** (Rendsburg), **Hendricks** (II Essen), **Hanschke** (I Oldenburg), **Dombrowski** (Potsdam), **Schüthe** (III Hamburg), **Honnerbach** (Siegen), **Folkers** (Johann) (I Oldenburg), **Eckersberg** (II Dortmund), **Schwalbach** (II Frankfurt a. M.), **Helmar** (Hersfeld), **Tiedemann** (Adolf) (Kiel), **Höpner** (Emil) (Gelsenkirchen), **Dierck** (Kiel);

zu Marine-Oberingenieuren der Seewehr I:

Marine-Ingenieure der Seewehr I

Lucke (VI Berlin), **Gies** (III Hamburg);

zu Marine-Oberingenieuren der Reserve:

Marine-Ingenieure der Reserve

Haake (III Hamburg), **Maurer** (Stuttgart);

zum Marine-Oberingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieur der Seewehr I

Stangen (Bartenstein);

zum Marine-Oberingenieur der Reserve:

Marine-Ingenieur der Reserve

Moller (I Darmstadt);

zum Marine-Oberingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieur der Seewehr I

Gäbler (VI Berlin);

zum Marine-Ingenieur der Reserve:

Marine-Ingenieuraspirant der Reserve

Ott (II Cöln);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:

Vizeflugmechaniker der Seewehr I

Oltersdorf (Wismar);

zu Marine-Ingenieuren der Reserve:

Marine-Ingenieuraspiranten der Reserve

Sott (Kiel), **Rohde** (Höchst), **Brodersen** (Flensburg);

zum Marine-Ingenieur der Seewehr I:

Marine-Ingenieuraspirant der Seewehr I

Reitzenstein (III Hamburg);

zum Marine-Oberassistenzarzt der Reserve:

Marine-Assistenzarzt der Reserve

Dr. **Kunz** (Ansbach), unter Verleihung eines Patents vom 2. August 1914 unmittelbar hinter dem Marine-Oberassistenzarzt der Reserve Dr. Bettmann.

Für die Dauer ihrer Verwendung im Kriegssanitätsdienst zu Marine-Feldhilfsärzten ernannt:

nichtapprobierte Marine-Unterärzte (Feldunterärzte)

Hoefer (V Berlin), **Lindemann** (Weimar).

Weiter befördert:

Zum Marine-Stabsarzt:

Marine-Oberassistenzarzt der Reserve a. D.

Dr. **Bösenberg**, zuletzt im Landwehrbezirk V Berlin.

Den Charakter als Marine-Oberstabsarzt erhalten:

Marine-Stabsärzte der Reserve a. D.

Dr. **Hinrichs**, zuletzt im Landwehrbezirk Schleswig,
Dr. **Stade**, zuletzt im Landwehrbezirk I Dortmund.

Zu den Offizieren der Reserve der Matrosenartillerie versetzt:

Leutnant der Reserve der Marineinfanterie

Tesch (II Cöln).

Der Marine-Stabsarzt der Reserve a. D.

Dr. **Gleiß**, zuletzt im Landwehrbezirk Potsdam, hat ein Patent vom 17. Dezember 1916 erhalten.

Ernannt:

(Allerh. Bestallung v. 30. 4. 1917.)

Reitz, Marine-Oberbaurat, Maschinenbau-Betriebsdirektor, char. Geheimer Marine-Baurat, zum Geheimen Oberbaurat und Abteilungschef im Reichs-Marine-Amt.

(Allerh. Bestallung v. 18. 5. 1917.)

Jaspersen, Königlicher Gewerbeinspektor, zum Marine-Gewerberat.

Charakterverleihungen:

(Allerh. Patente v. 18. 5. 1917.)

Fausel, Kaiserlicher Regierungsbaumeister, den Charakter als Baurat mit dem Range der Räte 4. Klasse.

Dieritz, Marine-Rendant, den Charakter als Rechnungsrat — erhalten.

Ernannt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 12. 5. 1917.)

Merten, Kanzleisekretär vom Aufsichtsamt für Privatversicherung, } zu Geheimen Kanzleisekretären im R. M. A.
Stremlow, Kanzleidiätar bei der Normal-Eichungskommission } zu Geheimen Kanzleisekretären im R. M. A.

b. Abschiedsbewilligungen.

(A. K. O. v. 14. 5. 1917.)

In Genehmigung seines Gesuches der Abschied mit der bisherigen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform bewilligt:

Dem Kontreadmiral z. D.

v. Grumme-Douglas, zuletzt dienstt. Flügeladj. Sr. Majestät d. Kaisers u. Königs.

(A. K. O. v. 18. 5. 1917.)

Der Abschied mit der gesetzlichen Pension, der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform und der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst bewilligt:

Dem Feuerwerks-Kapitänleutnant

Kobs von der Werft Wilhelmshaven,

dem Torpedo-Kapitänleutnant

Krüger.

(A. K. O. v. 21. 5. 1917.)

Auf sein Gesuch mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt:

Der Kontreadmiral a. D.

Philipp, zuletzt von der Marinestation d. Nordsee, unter Fortfall der ihm bei seiner Verabschiedung erteilten Aussicht auf Anstellung im Zivildienst.

Aus der aktiven Seeoffizierlaufbahn entlassen:

Die Fähnriche zur See:

Lübben, Kuntze (Wolfgang), **Brunst.**

Der Abschied unter Überführung zu den Marine-Sanitätsoffizieren der Reserve bewilligt:

Dem Marine-Oberassistenzarzt:

Dr. **Goetze** (Adolf),

dem Marine-Assistenzarzt:

Dr. **Roesner.**

Der Abschied bewilligt:

Dem Marine-Assistenzarzt:

Diederichs.

(Allerh. Abschied v. 18. 5. 1917.)

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension erteilt:

Uthemann, Geheimer Marine-Baurat, Maschinenbaudirektor unter Beilegung des Charakters als Wirklicher Geheimer Marine-Baurat mit dem persönlichen Range eines Kontreadmirals sowie mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

Die Entlassung aus dem Reichsdienste mit Pension erteilt:

Kernke, Marine-Baurat für Schiffbau.

Mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt:

(Staatss. d. R. M. A. v. 16. 5. 1917.)

Ziegenhorn, Ober-Werftbuchführer.

c. Ordensverleihungen.

(A. K. O. v. 14. 5. 1917.)

Den Roten Adlerorden 1. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

Bachmann, **v. Krosigk** — Admirale;

die Schwerter zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und den Stern mit Schwertern zum Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

v. Henkel-Gebhardi, Vizeadmiral;

den Roten Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und Schwertern:

v. Usslar, Kontreadmiral.

Das Ritterkreuz des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern mit Schwertern:

Busse (Wilhelm), **Gautier** — Korvettenkapitäne.

Wagenführ, **Wünsche**, **Waßner** — Kapitänleutnants.

Nachruf.

Am 13. Mai verschied nach schwerem Leiden zu Berlin

Korvettenkapitän z. D. **Friedlaender**

Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.

Das Reichs-Marine-Amt, welchem der Verstorbene in früherer Zeit eine längere Reihe von Jahren und während des Krieges bis zu seinem Tode angehört hat, betrauert den Verlust eines verdienstvollen, pflichttreuen Offiziers und liebenswürdigen Kameraden.

In treuester Pflichterfüllung hat er ungeachtet seines schweren Leidens bis zuletzt auf seinem Posten ausgehalten.

Sein Andenken wird in hohen Ehren gehalten werden.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

v. Capelle.

Nachruf.

Am 18. Mai verstarb zu Berlin der Kaiserliche

Korvettenkapitän z. D. Herr **Robert Thiem.**

Mit vorbildlichem Pflichteifer und größter Hingabe an den Dienst hat er seines Amtes im Admiralstab der Marine gewaltet. Seine vortrefflichen Charaktereigenschaften und sein liebenswürdiges, kameradschaftliches Wesen sichern ihm stets ein ehrendes Andenken.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

In Vertretung.

Reinhard Koch.

Benachrichtigungen
über
Verschiedenes.

Deutscher Offizier-Verein.

Diesjährige Mitgliederversammlung des Deutschen Offizier-Vereins gemäß § 17 der Satzungen

am Sonnabend, dem 16. Juni 1917, nachmittags 2 Uhr,

im Vereinshause, Berlin, Neustädtische Kirchstraße 4/5.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Geschäftsberichts und der geprüften Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1916.
2. Antrag auf Entlastung.

Das Direktorium:
v. Reuter. v. Burgsdorff.

Deckblätter gelangen zur Ausgabe:
(vom 26. April bis 25. Mai 1917.)

Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	Zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.	Lfd. Nr.	Nr. der Deckblätter-Kontrolle	Zu D. E. Nr.	Deckblatt Nr.
1	75	230,67	1—13	11	86	304	201—218
2	76	228 IV	1 u. 2	12	87	305	183—202
3	77	77	212	13	88	475,2	5—32
4	78	474	38—40	14	89	475,3	5—32
5	79	246	173—197	15	90	475,4	6—33
6	81	371	1—120	16	91	475,5	4—44
7	82	372,90	1—44	17	92	475,6	1—13
8	83	308	15—17	18	93	475,7	1—12
9	84	302 b	249	19	94	475,9	1—14
10	85	303	174—180	20	95	475,10	1—28

Todesfälle.

Jung, Marine-Werkmeister, am 25. April 1917,
Vogler, Marine-Werkmeister, am 14. Mai 1917,
Zernecke, Magazindirektor, Rechnungsrat, am 19. Mai 1917 — in Wilhelmshaven gestorben.